

**Entgeltordnung
für das Mittagessen in der Kindertagesstätte „de lütt Kinnerstuv“
in der Fassung der 2. Änderung**

§ 1

Für das kindgerecht zubereitete und angelieferte Mittagessen sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Erziehungsberechtigten (Zahlungspflichtigen) zu erstatten.

Die Anmeldung zum Mittagessen gilt für das gesamte Kindergarten-/Krippenjahr.

Bei einer Aufnahme im Laufe des Kindergarten-/Krippenjahres ist die Anmeldung zum Mittagessen zum 1. eines Monats möglich.

Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Wird das Entgelt für das Mittagessen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat unbegründet nicht bezahlt, kann die Teilnahme des Kindes am Mittagessen eingestellt werden.

§ 2

Das Entgelt wird für 11 Monate erhoben. Der Monat Juli ist entgeltfrei.

Über die Höhe des Entgeltes ergeht ein separater Bescheid.

§ 3

Das Entgelt ist im Voraus fällig und bis zum 10. eines jeden Monats – bei Neuanmeldungen innerhalb von 10 Tagen nach Aufnahme des Kindes – auf eines der im Bescheid angegebenen Konten der Amtskasse Trave-Land zu überweisen. Es besteht die Möglichkeit, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 4

Im Falle einer Krankheit oder anderem begründeten Fehlen des Kindes ist das volle Entgelt zu entrichten.

§ 5

(1) Die Gemeinde darf die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Personen bezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben des Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.

§ 6

Die Entgeltordnung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung ist am 01.05.2022 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung ist am 01.07.2023 in Kraft getreten.